

Aufgrund des Art. 23 und 24 Abs. 1 Ziffer 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) erlässt die Stadt Neuburg an der Donau folgende

## **Satzung über die Benutzung der Stadtbücherei Neuburg an der Donau**

[Legende](#)

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadtbücherei Neuburg an der Donau ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Neuburg an der Donau.
- (2) Die Stadtbücherei dient der Ausbildung und dem Studium, der Weiterbildung, der Information, der Unterhaltung und der Freizeitgestaltung.

### **§ 2 Benutzerkreis**

- (1) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungssatzung berechtigt, Bücher und andere Medien zu entleihen, die verschiedenen Abteilungen, Medienbestände und Einrichtungsgegenstände der Stadtbücherei zu benutzen.  
Die Stadt Neuburg an der Donau erhebt für die Benutzung der Stadtbücherei Gebühren.
- (2) Die Leitung der Stadtbücherei kann für die Benutzung einzelner Abteilungen, Medienbestände und Einrichtungsgegenstände bei Bedarf besondere Anordnungen erlassen.
- (3) Personen, in deren Wohnung eine meldepflichtige, übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Stadtbücherei für die Dauer der Krankheit nicht benutzen.

### **§ 3 Anmeldung**

- (1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises an. Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 13. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Der Benutzer bzw. der gesetzliche Vertreter erkennt die Benutzungs- und Gebührensatzung bei der Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt damit die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

- (3) Bei der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Stadtbücherei bleibt. Jeder Wohnungs- und Namenswechsel ist unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der Verlust des Benutzerausweises ist der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

#### **§ 4 Ausleihe**

- (1) Die Ausleihe der Medien erfolgt nur gegen Vorlage des Benutzerausweises. Das Weiterverleihen von Medien an Dritte ist nicht gestattet. Bei der Nutzung der Medien ist unbedingt das Urheberrecht zu beachten.
- (2) Die Leihfrist beträgt für folgende Medien:
  - Bücher, Lernmedien ..... 4 Wochen
  - CD-ROM, Spiele, Zeitschriften, Hörbücher ..... 2 Wochen
  - CD, MC, Videofilme, DVD ..... 1 Woche

Grundsätzlich nicht entliehen werden Nachschlagewerke, Zeitungen, besonders wertvolle/seltene Medien sowie die neuesten Ausgaben von Zeitschriften. In besonders begründeten Fällen kann die Ausleihe durch die Büchereileitung genehmigt werden.

- (3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.
- (4) Die Anzahl der Medien, mit der das Benutzerkonto belastet werden darf, wird durch Aushang bekannt gegeben und ist verbindlich.
- (5) Ausgeliehene Medien können gegen Gebühr vorbestellt werden. Sie liegen eine Woche zur Abholung bereit.
- (6) Die Stadtbücherei ist bei Bedarf berechtigt, entliehene Medien vorzeitig zurückzufordern.
- (7) Medien, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden sind, können durch den auswärtigen Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen beschafft werden.
- (8) Solange ein Benutzer mit der Rückgabe im Verzug ist oder geschuldete Kosten nicht entrichtet hat, werden an ihn keine weiteren Medien ausgeliehen.

#### **§ 5 Behandlung der entliehenen Medien**

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen oder in den Räumen der Stadtbücherei benutzten Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren. Eintragungen, Unterstreichungen und ähnliches gelten als Beschädigung.
- (2) Der Benutzer hat den Zustand der ihm übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Der Verlust entliehener Medien ist der Stadtbücherei unverzüglich zu melden.

## **§ 6 Haftung**

- (1) Für Verlust und Beschädigung von entliehenen Medien gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Bleibt die Aufforderung an den Benutzer, die entliehenen Medien binnen einer bestimmten Frist zurückzugeben, erfolglos, so gelten sie als verloren. Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen ist der Ausweisinhaber haftbar.
- (2) Bei einer Beschädigung von Geräten durch aus der Stadtbücherei entlehene Videofilme, Daten- oder Tonträger haftet die Stadtbücherei lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7 Gebühren**

- (1) Für Medien, die erst nach Ablauf der Leihfrist zurückgegeben werden, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Säumnisgebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer eine schriftliche Mahnung nicht erhalten hat.
- (2) Wird nach Überschreiten der Leihfrist eine schriftliche Mahnung an den Benutzer notwendig, so werden dafür zusätzliche Gebühren erhoben. Für jede weitere Mahnung werden entsprechend höhere Gebühren fällig.
- (3) Für besondere Dienstleistungen der Stadtbücherei, wie die Bearbeitung von Fernleihbestellungen und die Internetnutzung können Gebühren erhoben werden.
- (4) Der Ersatz eines Benutzerausweises z.B. bei Verlust oder bei Beschädigung ist gebührenpflichtig.
- (5) Die Höhe der Gebühren wird in einer eigenen Gebührensatzung festgelegt.

## **§ 8 Hausordnung**

- (1) Die Leitung der Stadtbücherei sowie die von ihr beauftragten Mitarbeiter üben das Hausrecht aus.
- (2) Jeder Benutzer hat sich in den Räumen der Stadtbücherei so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört werden.
- (3) Soweit Schließfächer und Garderobe zur Verfügung stehen, ist jeder Benutzer verpflichtet Taschen, Mappen und Mäntel dort einzuschließen bzw. aufzubewahren.
- (4) Rauchen, Essen, Trinken und die Benutzung von Handys ist in allen öffentlich zugänglichen Büchereiräumen nicht gestattet.
- (5) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.

- (6) Vor dem Verlassen der Büchereiräume sind auf Verlangen Taschen und Mappen offen vorzuzeigen.

### § 9 Internetnutzung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer der Online-Dienste bestätigt mit ihrer/seiner Unterschrift auf der Nutzungsliste die Kenntnisnahme und Anerkennung der Benutzungsregeln im § 9 vor jeder Internetnutzung.
- (2) Kinder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres dürfen nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder nach Vorlage der schriftlichen Zustimmung eines Erziehungsberechtigten für jeden Termin den Internetzugang nutzen.
- (3) Der Arbeitsplatz wird durch das Bibliothekspersonal zugewiesen, ein Wechsel ist während der Nutzungsdauer nicht gestattet. Es sind maximal zwei Benutzer pro Arbeitsplatz zugelassen.
- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, die zeitliche Nutzung einzuschränken.
- (5) Das Kopieren von kostenlos verfügbaren Dokumenten und Dateien auf mitgebrachte Datenträger ist nicht gestattet. In der Bibliothek können Disketten erworben werden, die am Kauftag für die einmalige Nutzung auf dem Rechner innerhalb der Bibliothek vorgesehen sind.
- (6) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern, Software usw. ist das Urheberrecht zu beachten.
- (7) Mitgebrachte oder aus Online-Diensten heruntergeladene Software darf auf den Rechnern der Bibliothek weder installiert noch ausgeführt werden.
- (8) Die Bibliothek ist nicht für die Qualität, Funktionsfähigkeit und Virenfreiheit von abgerufenen Dateien verantwortlich.
- (9) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die der Benutzerin/dem Benutzer durch die Nutzung der Online-Dienste, z. B. die Offenlegung seiner persönlichen Daten, entstehen.
- (10) Informationen gewaltverherrlichenden, pornografischen und / oder rassistischen Inhalts dürfen weder aufgerufen, abgespeichert noch ausgedruckt und verbreitet werden.
- (11) Benutzer, die gegen einschlägige Regelungen (u.a. Strafgesetze, Jugendschutzgesetz, Datenschutzgesetz) verstoßen bzw. die Online-Dienste zu kommerziellen Zwecken nutzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (12) Die Bibliothek behält sich vor, den Zugriff auf bestimmte Web-Seiten zu unterbinden und den Schreibzugriff auf öffentliche Foren einzuschränken.

**§ 10  
Ausschluss von der Büchereibenutzung**

Wer gegen Bestimmungen dieser Benutzungssatzung und der auf ihr basierenden Gebührensatzung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbücherei auf Zeit, bei besonders schweren Verstößen oder wiederholten Beanstandungen auch auf Dauer ausgeschlossen werden.

**§ 11  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Zugleich tritt die Benutzungsordnung der Stadtbücherei Neuburg an der Donau vom 01. Juli 1991 außer Kraft.

Neuburg an der Donau, 23. Dezember 2004